

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2010

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 03.12.2002 und der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712)- in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technische Werke Burscheid AöR, im folgenden Kommunalunternehmen genannt, in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2010 beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Beschluss Verwaltungs- rat am	Vorstand am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	16.12.2010	17.12.2010	01.01.2011
1. Änderung	Anlage	15.03.2011	16.03.2011	01.04.2011
2. Änderung	§§ 1, 7, Anlage	14.12.2011	15.12.2011	01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines – Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1
- § 4 Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2 Abs. 2
- § 5 Begriff des Grundstücks
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 10 Anmeldepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeit
- § 12 Inkrafttreten

Anlage – Straßenverzeichnis nach § 2, Abs. 1

§ 1

Allgemeines – Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Das Kommunalunternehmen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 und 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - selbstständige Gehwege
 - gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - erkennbar abgesetzte, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).Ist eine Reinigung der Gehbahnen in vorgenannter Breite im Einzelfall nicht möglich oder zweckmäßig, kann das Kommunalunternehmen eine Ausnahmeregelung treffen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellen sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigungspflicht (Straßenreinigung und Winterwartung) aller Gehwege und kombinierten Rad-/Gehwege sowie die Straßenreinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Winterwartung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen wird grundsätzlich durch das Kommunalunternehmen durchgeführt.

Wenn die örtlichen Gegebenheiten eine ordnungsgemäße Winterwinterwartung nicht zulassen wird in Ausnahmefällen auch die Winterwartungspflicht der Fahrbahn auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) übertragen. Diese Straßen sind im Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemacht.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalunternehmen mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht (nur Sommerreinigung) erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich in der Zeit

vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit

vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr

zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf den Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen und kombinierten Rad-/Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
Bei Eis- und Schneeglätte sind gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine Nutzung über die Straße möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Das Kommunalunternehmen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReiniG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung

sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 – 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Bei der Straßenreinigung (S) der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 - 4) jährlich 1,74 Euro.
- (6) Für die Winterwartung (W) wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Frontmeter (Abs. 1 - 4) jährlich 2,15 Euro.
- (7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Reinigungsklassen (Abs. 5 - 6) ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 - 2).

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalunternehmens das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, oder witterungsbedingt ausbleibt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Benutzungsgebühren im eigenen Namen durch die Stadt Burscheid erheben zu lassen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Kommunalunternehmen eine Änderung der Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z. B. neuer Zuschnitt oder Neuentstehung eines Grundstücks) unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, das Kommunalunternehmen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 und 9 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstand des Kommunalunternehmens.

§ 12

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten s. Deckblatt)

Der Vorstand

gez. Malzkuhn

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

STRASSENVERZEICHNIS

nach § 2 Absatz 1 und 2

Reinigungsklassen

S = Sommerwartung

W = Winterwartung

1 = Straßen, die gem. § 2 Abs. 1 & 2 von den Anliegern zu reinigen sind

2 = Straßen, die durch das Kommunalunternehmen gereinigt werden

Straßen	1	2
Adolph-Kolping-Straße asphaltierter Bereich bis Wendefläche *)		S / W
Adolph-Kolping-Straße	S	W
Ahornweg		S / W
Akazienweg		S / W
Altenberger Straße		S / W
Altenhilgen		S / W
Am Bremsenfeld	S	W
Am Jungholzkaamp		S / W
Am Kreuzweg		S / W
Am Markt		S / W
Am Schlagbaum	S	W
Am Siefertbusch	S	W
Am Sportfeld		S / W
Am Weiher		S / W
Am Ziegelfeld	S	W
An den Eichen		S / W
An den Hülsen		S / W
An der Floßwiese		S / W
An der Wiebachquelle		S / W
Anemonenweg		S / W
Asternweg		S / W
Auf dem Höchsten bis Haus Nr. 16		S / W
Auf dem Schulberg		S / W
Auf der Schützen Eich		S / W
Auf der Schützen Eich 18 – 26	S	W
Bahnhofstraße (ohne Bahnhofsvorplatz)		S / W
Bellinghausen	S	W
Benninghausen	S	W
Benninghausen neu (BP 35)		S / W
Berghamberg	S	W
Bergstraße		S / W
Berringhausen ca. 100m	S	W
Birkenweg		S / W
Bismarckstraße bis Haus Nr. 28		S / W
Blasberg K2 / OD	S	W
Blasberg (Privatstraße)		
Bornheim	S	W

Bourscheider Weg	S	W
Brucher Feld (Privatstraße)		
Brucher Mühle	S	W
Brucher Mühlenstraße	S	W
Buchenweg		S / W
Büchel		S / W
Bücheler Straße	S	W
Bgm.-Schmidt-Straße (links bis Heddinghofener Str. u. rechts bis Haus Nr. 50)		S / W
Burbachstraße		S / W
Burgweg	S	W
Carl-Lauterbach-Straße bis Wendefläche ohne Seitenwege		S / W
Carl-Lauterbach-Straße*)		S / W
Claasmühle	S	W
Dabringhausener Straße (rechts innerhalb der OD bis Lamerbusch, links bis zur Einmündung Eschhausen)		S / W
Dahlienweg		S / W
Dammstraße	S	W
Danziger Straße		S / W
Dierath		S / W
Dohm	S	W
Drauberg	S	W
Dünweg bis OD		S / W
Dürscheider Mühle	S	W
Dürscheider Straße	S	W
Egger Weg	S	W
Eichenplätzchen ca. 50 m, Haus Nr. 1a, 1b, 24, 26	S / W	
Eichenplätzchen (Privatstraße)		
Eifgenweg		S / W
Erlenweg		S / W
Eschenallee		S / W
Eschenborn	S / W	
Eschhausen (zwischen Dabringhausener Str. u. Rosenkranz)		S / W
Eschhausen	S	W
Eschhausener Straße	S	W
Ewald-Sträßer-Weg		S / W
Finkenweg (rechte Seite)		S / W
Friedrich-Goetze-Straße (ohne Brücke)		S / W
Fr.-Wilhelm-Raiffeisen-Platz		S / W
Fritz-Halbach-Straße		S / W
Füllsichel mit Stichstraße		S / W
Geilenbacher Straße (Haus Nr. 31 – 44)	S	W
Geilenbacher Straße (OD)		S / W
Geilenbacher Weg (ohne östliche Seitenstraßen)		S / W
Gerstenmühle	S	W
Gladiolenweg	S	W
Griesberger Straße		S / W
Großbruch mit Wirtschaftsweg	S	W
Großbrucher Straße		S / W
Großhamberg	S	W
Großösinghausen ohne Haus Nr. 20 – 26		S / W
Grünscheid ab K 9 bis Imelsbach	S	W
Grünscheider Mühle	S / W	

Straßen	1	2
Hahnensiefen	S	W
Hammerweg	S	W
Handerfeld	S	W
Hauptstraße bis OD		S / W
Haus Landscheid	S	W
Heddinghofen	S	W
Heddinghofener Straße	S	W
Heddinghofener Straße Haus Nr. 5 – 33	S	W
Heide (Haus Nr. 23 bis 35 a)		S / W
Heide (bis Haus Nr. 20 ohne 3 u. 3 b)		S / W
Herbergsplatz	S	W
Hinterweg	S	W
Höhestraße		S / W
Hürringhausen	S	W
Im Buschfeld (Privatstraße)		
Im Durfeld	S	W
Im Eulenflug (ohne gerade Hausnummern 24-55, südwestl. Grundstückseite)		S / W
Im Eulenflug (gerade Hausnummern 34-52, südwestl. Seite und 43 – 66)	S	W
Im Hagen		S / W
Im Hintertal	S	W
Im Sudfeld	S	W
Im Winkel (Privatstraße)		
Imelsbach	S	W
In der Dellen		S / W
Industriestraße		S / W
Irlershof	S	W
Irlermühle	S	W
Jahnstraße		S / W
Kämersheide (südlich der L 58)	S	W
Kämpchen		S / W
Kaltenherberg bis OD		S / W
Kamberg	S	W
Kapellenweg	S	W
Kastanienallee		S / W
Kiefernweg	S	W
Kippekofen	S	W
Kleinbrucher Straße	S	W
Kleinhamberg	S	W
Kleinösinghausen	S	W
Kölner Straße		S / W
Königsberger Straße		S / W
Kotten		S / W
Kuckenberg	S	W
Lämgesmühle	S	W
Lärchenweg	S	W
Lambertsmühle	S	W
Lamerbusch (Privatstraße)		
Leie	S	W
Liesendahler Feld		S / W
Liesendahler Weg (links ab Haus Nr. 11, rechts ab Stichstraße)	S	W
Liesendahler Weg (links bis Haus Nr. 11, rechts bis Stichstraße)		S / W

Straßen	1	2
Linde		S / W
Löh		S / W
Löhsiedlung ohne Seitenstraßen		S / W
Luisenhöhe		S / W
Luisenstraße bis Einmündung Büchel		S / W
Luisental bis Kläranlage	S	W
Massiefen bis OD		S / W
Maxhan ab B 51 ca. 40m	S	W
Maxhan (Privatstraße)		
Max-Kohl-Straße (140 m ab Luisenstraße)		S / W
Meisenweg		S / W
Mittelstraße *)		S / W
Montanusstraße		S / W
Müllersbaum		S / W
Nagelsbaum L 291 bis OD		S / W
Neuenhaus	S	W
Neusieferhof	S	W
Niederrepinghofen (südlich von L 58 ca. 350 m)	S / W	
Niklaus-Ehlen-Weg		S / W
Ösinghausener Straße (von B 51 bis Brücke)		S / W
Oberlandscheid OD	S	W
Oberlandscheid (Stichstraßen innerhalb OD)	S	W
Oberwietsche	S	W
Pastor-Löh-Straße		S / W
Pfarrstraße		S / W
Raderweg (Privatstraße)		
Rat-Deycks-Straße		S / W
Reigasse		S / W
Repinghofener Straße	S	W
Rötzinghofen bis Haus-Nr. 30 u. rechts bis Reitstall	S	W
Rötzinghofener Straße	S	W
Rosenkranz		S / W
Rotdornallee		S / W
Sauersweiden		S / W
Sieferhof	S	W
Schneppendahl	S	W
Schulstraße		S / W
Sportplatzweg (ohne Sportplatz)		S / W
Steinweg	S	W
Sträßchen bis OD		S / W
Talstraße		S / W
Talstraße (Haus Nr. 14 bis 26 u. 33 bis 39)	S	W
Tannenweg	S	W
Thielenmühle	S	W
Tulpenweg		S / W
Ufer (Privatstraße)		
Ulmenweg bis Wendehammer		S / W
Unterwietsche	S	W
Veilchenweg		S / W
Wahner Delle		S / W
Waldstraße		S / W
Weidenweg		S / W
Weiberstraße	S	W

Straßen	1	2
Witzheldener Straße		S / W
Zedernweg (Privatstraße)		
Ziegeleiweg ca. 200m	S	W
Zum Mühlenfeld		S / W
Zum Sengbachtal	S	W
Verbindungswege:		
Eschenallee u. Kreisstraße 2		S / W
Anemonenweg u. Eschenallee	S	W
Kastanienallee u. Kleinösinghausen		S / W

*) Die Stichwege an der Adolf-Kolping-Straße und Mittelstraße werden in die Winterwartung durch das Kommunalunternehmen aufgenommen.